

den 11. November 1930.

Dtsch.Zollausk.

Auf die Anfrage vom 5. November d.J.

Herrn J. Crossmann,  
Box 161,  
Newcastle, N.B.

*mk 12/11*

Gehrter Herr:

Falls Sie beabsichtigen, sich etwa als Tourist nur kürzere Zeit in Deutschland aufzuhalten, werden Sie einen photographischen Apparat voraussichtlich als Reisegepäck mitnehmen können.

Falls Sie jedoch beabsichtigen, Ihren Wohnsitz zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit (Erwerbstätigkeit) nach Deutschland zu verlegen, so würden Sie dazu der vorherigen Genehmigung der betreffenden Landesbehörde bedürfen. Sollten Sie dieselbe erhalten, so würde möglicherweise Ihre photographische Ausrüstung als Umzugsgut oder gewerbliche Ausrüstung zollfrei zugelassen werden.

Auf ein Automobil würden Sie jedenfalls Zoll zu entrichten haben. Der Zoll richtet sich nach dem Gewicht des Automobils. Dieses Generalkonsulat ist, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht in der Lage, mit amtlicher Gewähr Auskunft über Zollangelegenheiten zu erteilen, und ich stelle Ihnen ergebenst anheim, sich dieserhalb an den kanadischen Handelskommissar (Canadian Trade Commissioner), L.D. Wilgress, Hamburg 36, Neuerwall 10, zu wenden.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul  
I.A.

S/S